



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-240/2012-3

Ggst.: VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz
Pelletieranlage am Erzberg.

hier: UVP-Änderungsbescheid.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler

Tel.: (0316) 877-4072

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 21. August 2012

Bescheid

über das UVP-Vorhaben

„Pelletieranlage am Erzberg“

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Genehmigung gem. § 18b in Verbindung mit § 17 Abs. 6 UVP-G 2000.....	3
1.2	Kosten.....	4
2	BEGRÜNDUNG	5
2.1	Verfahrensgang.....	5
2.2	Anzuwendende Rechtsvorschriften.....	5
2.3	Rechtliche Beurteilung	6
2.3.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglich (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)	6
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	10

1 Spruch

1.1 Genehmigung gem. § 18b in Verbindung mit § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

Die VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, vertreten durch die Rechtsanwälte Haslinger/Nagele & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat am 16. August 2012, bei der Behörde eingegangen am 17. August 2012, den **Antrag** auf Änderungsgenehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i .d. F. BGBl. I Nr. 77/2012, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben auf „**Errichtung einer Pelletieranlage am Erzberg**“ nachfolgend nur mehr kurz: „**Pelletieranlage am Erzberg**“ gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, die

folgende Änderungsgenehmigung gemäß §§ 18 b in Verbindung mit § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011:

- 1. Für die Fertigstellung des Vorhabens in zumindest einem für die Erfüllung des Vorhabenszwecks wesentlichen Teil wird – abweichend von den einschlägigen materiengesetzlichen Bestimmungen – eine Frist von zehn Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgesetzt.**
- 2. Eine Verlängerung dieser Frist aus wichtigen Gründen im Sinne des § 17 Abs. 6 UVP-G ist zulässig; sollten sich seit dem Tag des Genehmigungsbescheides allerdings Änderungen des Standes der Technik der aus dem IPPC-Regime (künftig: IE-Regime)**

sowie des einzuhaltenden Arbeitnehmerschutzes ergeben haben, so ist dem Verlängerungsansuchen ein Projekt über eine entsprechende technische Aktualisierung der Genehmigung anzuschließen.

3. Wird innerhalb der gemäß den obigen Bestimmungen gesetzten (gegebenenfalls verlängerten) Frist das Vorhaben nicht oder nur in einem Teil, der für den Vorhabenszweck nicht wesentlich ist, fertig gestellt, erlischt die Genehmigung hinsichtlich der bis dahin nicht fertig gestellten Teile.

1.2 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011 hat die VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, folgende Kosten zu tragen:

1. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 55/2012,
 - a) für diesen Bescheid € 12,30

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

2 Begründung

2.1 Verfahrensgang

Mit UVP-Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Juni 2010, FA13A-11.10-79/2008-248, wurde das Vorhaben „Pelletieranlage am Erzberg“ genehmigt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Nach dem bescheidgegenständlichen Einreichprojekt war die einheitliche Realisierung der Gesamtanlage geplant. Im Gegensatz dazu ist nunmehr – in Reaktion auf rechtliche und marktwirtschaftliche Umwälzungen im EU-Raum – vorgesehen, das Vorhaben in abgegrenzten, funktional selbständigen Ausbausritten zu realisieren. Zugleich ist im Hinblick auf die gestufte Realisierung das Fristenkonzept der UVP-Genehmigung anzupassen.

Somit wurde von der VA Erzberg GmbH durch ihre Rechtsfreunde am 16. August 2012 ein UVP-Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde eingebracht.

2.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 18b UVP-G 2000

„Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.“

§ 17 Abs. 6 UVP-G 2000

„(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen

Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

2.3 Rechtliche Beurteilung

2.3.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglich (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die stufenweise Realisierung und eine adäquate Fristsetzung im Sinne des § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 in den UVP-Konsens aufzunehmen begehrt. Für solche Änderungen des UVP-Bescheides bildet der § 18b UVP-G 2000 die entsprechende Rechtsgrundlange.

Der UVP-Bescheid vom 28. Juni 2006, FA13A-11.10-79/2008-248, enthält keine spezifische UVP-rechtliche Frist für die Realisierung des Vorhabens. Die Rechtsfolge dieses Fehlens einer Fristenregelung ist im Schrifttum umstritten. nach *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 17 Rz 209 ff und *Furherr*, *ecolex* 205, 270 sind die materiengesetzlichen Regelungen seit der UVP-G Novelle 2004 nicht mehr anwendbar; nach *Baumgartner/Petek*, UVP-G 183 sowie *Altenburger/Berger*, UVP-G² § 17 Rz 90, bleiben sie subsidiär anwendbar; der letzteren Ansicht tritt auch das UVP-Rundschreiben des Lebensministeriums bei.

Beim vorliegenden Vorhaben kann diese Frage dahingestellt bleiben, da die Autoren beider Richtungen darin übereinstimmen, dass § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 die **UVP-Behörde jedenfalls zu einer von den Materiengesetzen abweichenden großzügigen Fristsetzung ermächtigt**.

Zuständig für die Fristenverlängerung ist die UVP-Behörde, da die Zuständigkeitskonzentration bei ihr bis zur Abnahme (bzw. Teilabnahme einzelner Teile) aufrecht bleibt.

Somit ist eine autonome Fristenbestimmung im UVP-Regime zulässig.

Die für die inhaltliche Beschreibung der Fertigstellung verwendete Wortfolge „in zumindest einen für die Erfüllung des Vorhabenszweck wesentlichen Teil“ ist der Bestimmung des § 80 Abs. 1 GewO 1994 entlehnt; damit wird sichergestellt, dass die Behörde bei der Auslegung dieser Bestimmung auf die Judikatur und Literatur zu § 80 GewO 1994 sinngemäß zurückgreifen kann. Diese tatbestandliche Umschreibung ist **sachgerecht, weil die unterbliebene Fertigstellung unwesentlicher Teile nicht die Gefahr des Erlöschens der Gesamtgenehmigung bergen soll**. In Abs. 3 ist für den umgekehrten Fall Vorsorge getroffen, dass die Realisierung eines unwesentlichen Teils nicht die Konservierung der Gesamtgenehmigung bewirken soll.

Im gegenständlichen Fall wäre gemäß § 53 GWG eine Genehmigung erloschen, wenn mit der Errichtung nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung begonnen wird, oder die Fertigstellungsanzeige nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Errichtungsgenehmigung erfolgt.

Die Begrenzung der Frist mit dem **10-Jahres-Zeitraum** entstammt dem IPPC-Regime (vgl. § 121b MinroG). Dahinter steht die Überlegung, dass der Projektwerber durch Verlängerung der Realisierungsfrist nicht die Möglichkeit erhalten soll, einen – mittlerweile überholten – Stand der Technik zu „konservieren“ (aus vergleichbaren Erwägungen wurde auch im Fall *Wietersdorf* [US 14.6.2004, 4B/2004/3-7] eine 10-Jahres-Frist in Anlehnung an das IPPC-Regime gesetzt). Aus diesem Grund wurde für den Fall einer Verlängerung über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus, das Erfordernis statuiert, dass zwischenzeitige Verbesserungen des Standes der Technik nach dem IPPC-Regime (künftig IE-Regime) durch ein Aktualisierungsprojekt nachzubessern sind.

Wie oben dargestellt, ist das UVP-Projekt zwar rechtskräftig genehmigt, aber noch nicht abgenommen. In diesem Genehmigungsstadium unterliegen Änderungen noch der Zuständigkeit der UVP-Behörde, da die gegenständliche Änderung keinen UVP-relevanten Schwellenwert berührt, ist dafür das Regime des § 18b UVP-G 2000 maßgeblich; demnach sind Änderungen eines Vorhabens

„unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 – 5 nicht widersprechen und
2. die von den Änderungen betroffene Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten ihre Interessen wahrzunehmen.“

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Somit sind die bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UV-Gutachten oder Zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung usw.) nicht zwingend zu wiederholen, die Behörde hat darüber je nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 sind jedoch in vollem Umfang anzuwenden. Im Verfahren kann eine Überprüfung, Wiederholung oder Ergänzung von Gutachten erforderlich sein, um feststellen zu können, ob die Ergebnisse der UVP weiterhin zutreffen. Auch die Änderung oder die Vorschreibung neuer Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstiger Nebenbestimmungen sind möglich.

Können Parteien anders als im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens betroffen sein, ist ihnen Parteiengehör zu gewähren.

Der § 18b UVP-G 2000 setzt zunächst eine bereits rechtskräftige Genehmigung im Sinne des § 17 UVP-G 2000 voraus. Mit § 18b UVP-G 2000 sollen somit Änderungen des Genehmigungsbescheides (ab Rechtskraft) bis zu jenem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem der Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G 2000 rechtskräftig wird und in dessen Folge die Zuständigkeit auf die Fachbehörden übergeht. Auch in diesem Verfahren ist die Landesregierung gemäß § 39 UVP-G 2000 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 18b UVP-G 2000 für die Behandlung jener Änderungen zuständig, die in der zuvor skizzierten Zeitspanne eintreten. Der § 18b UVP-G 2000 ist dagegen wiederum nicht auf bloß geringfügige Änderungen beschränkt (siehe dazu auch *Eberhartinger-Tarfill/Merl*, UVP-G 88f, *Ennöckl/Raschauer* UVP-G² § 18b RZ 2; *Altenburger/Wojnar*, UVP-G RZ 269).

Im gegenständlichen Fall werden durch die Möglichkeit der stufenweisen Realisierung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht konterkariert; vielmehr ist im Sinne der

einschlägigen gesetzlichen Tatbestände dafür Vorsorge getroffen, dass das Vorhaben im Sinne des IPPC-Regimes (künftig IE-Regimes) sowie des Arbeitnehmerschutzes erforderlichenfalls aktualisiert – also umwelt- und arbeitnehmerschutztechnisch verbessert – wird. Nachteilige Umweltauswirkungen sind damit auszuschließen. Für die Bestandsanlage in der derzeit betriebenen Form liegen alle erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig vor. Dies wurde bereits weiter oben ausgeführt.

Zudem ist den „betroffenen Parteien“ – aber nur diesen (Verfahrensparteien, die von der Änderung nicht betroffen werden, sind also nicht zu hören) – gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben (US 3/1999/5-171, „Zistersdorf Dev“; US 3/1999/5-142, „Zistersdorf II“; vgl. *Altenburger/Berger*, UVP-G², Rz 9 zu § 18b UVP-G).

Zweck dieses Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 37 AVG zunächst die Feststellung des für die Erledigung einer Verwaltungssache „maßgebenden Sachverhalts“. Danach hat die Behörde im Gefolge einer Antragsänderung das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf dessen Zweck, also die Ermittlungen in der materiellen Wahrheit und die Wahrung des Parteiengehörs notwendig ist (*Hengstschläger/Leeb*, 2. Teilband, § 37 Rz 2). Im gegenständlichen Fall ist eine solche „Betroffenheit“ im Rechtssinne nicht zu erkennen, weil in inhaltlicher Weise die Genehmigung nicht geändert wird; eine Betroffenheit kann sich ergeben, wenn im Zusammenhang mit einem Verlängerungsansuchen auch die Auswirkungen geändert werden. Im gegenständlichen Fall ist allerdings der maßgebliche Sachverhalt gleich geblieben und es wurde nur die Frist erstreckt.

Hinzu kommt dass, bei der (Teil)realisierung die Erreichung und Aufrechterhaltung des konsensgemäßen Schutzniveaus anlässlich der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 unter Beziehung der mitwirkenden Behörden und Parteien nochmals beurteilt und sichergestellt wird.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: abteilung13@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at), für Zwecke der Umweltdatenbank;
2. die Haslinger, Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, z. Hd. Dr. Wilhelm Bergthaler, 1010 Wien, Mölker Bastei 5, vorab per E-Mail (wilhelm.bergthaler@haslinger-nagele.com), unter Anschluss eines Erlagscheines;
3. die VA Erzberg GmbH, z. Hd. Dr. Friedrich Hainzl, 8790 Eisenerz, Erzberg 1, per E-Mail (friedrich.hainzl@vaerzberg.at);

ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde zur Information an:

4. den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung IV/10, Montanbehörde Süd, 1200 Wien, Denigasse 31;
5. die Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, als mitwirkende Behörde; per E-Mail bhln@stmk.gv.at

6. die Stadtgemeinde Eisenerz, 8790 Eisenerz, Rathausplatz 1, als mitwirkende Behörde / Standortgemeinde, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden, per E-mail gde@eisenerz.at
7. das Arbeitsinspektorat Leoben, für den 12. Aufsichtsbezirk, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6;
8. die Abteilung 13 – Umweltschutz für Steiermark, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z. Hd. Mag. Christopher Grunert per E-Mail: umweltanwalt@stmk.gv.at;
9. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan als auch als Verwalter Öffentlichen Wassergutes und Wasserbuch), per E-Mail abteilung14@stmk.gv.at;
10. die Abteilung 10 – als mitwirkende Forstbehörde, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz-Wetzelsdorf, per E-Mail abteilung10@stmk.gv.at;
11. die Abteilung 15, Referat LUIS, im Hause, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens 8 Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
12. die Abteilung 13, im Hause, mit der Bitte den Bescheid als auch die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;
13. die Abteilung 15, z. Hd. Dipl.-Ing. Ernst Simon und Dipl.-Ing. Paul Saler, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (abteilung15@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und paul.saler@stmk.gv.at);
14. Dr. Hans Riedl, Maiffredygasse 9, 8010 Graz (erik.riedl@gmail.com);
15. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Matthäus Siebenhofer, Artur-Michl-Gasse 25/36, 8042 Graz (m.siebenhofer@TUGraz.at).